



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstr. 7-11
80335 München

Bearbeitet von
Arno Beier

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2702 / -402702

Zimmer
4117

E-Mail
Arno.Beier@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431-43541.A94 Pa-Do

Ihre Nachricht vom
31.10.2011

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-A94-6.3

München,
17.11.2011

A 94 München - Pocking
Abschnitt Pastetten - Dorfen
Neubau von km 16+980 bis km 34+423
Planänderung bei km 26+331: Bauwerk K26/1

Anlage:
1 Empfangsbekanntnis – g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 3.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A94-6) zum Neubau der Autobahn A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der nach dem Planänderungsbeschluss vom 28.7.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, geändert.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Bei km 26+290 wird ein neuer Wilddurchlass mit Graben mit einer lichten Weite von 25,00 m und einer lichten Höhe von mindestens 6,00 m hergestellt (Bauwerk K 26/1a).
 - b. Die ursprünglich bei km 26+331 vorgesehene Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs (Bauwerk K 26/1) wird verlegt und bei km 26+336 mit einer lichten Weite von 8,00 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,70 m hergestellt.
 - c. Der ursprünglich im Bereich des Bauwerks K 26/1 unterführte Entwässerungsgraben (BWV Nr. 156) wird in Lage und Höhe verlegt und nunmehr im Bereich des Bauwerks K 26/1a unter der Autobahn hindurch geführt.
 - d. Die Schutzmaßnahmen S3, S6 und S7 sowie die Gestaltungsmaßnahmen G1, G4 und G6 werden den geänderten Verhältnissen angepasst. Darüber hinaus wird die Planung um die Schutzmaßnahme S13 ergänzt.
2. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung: | Maßstab: |
|----------------------|------------------|---|----------------------------|
| 1 E | - | Erläuterungsbericht | - |
| 3 E | 1 | Lageplan | 1:2.000 |
| 4 E | 6, 22 | Höhenplan | 1:2.000/200 1:1.000/100 |
| 6 E | 61 - 63, 114a | Bauwerksverzeichnis | - |
| 12.3 E | 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan | 1:5.000 |
| 12.5 E | 1 | Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen | 1:5.000 |

3. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 28.7.2011 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

4. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
5. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 28.7.2011 geänderten Fassung unverändert gültig.
6. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az. 32-4354.1-A94-6) wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen festgestellt. Unter der Bezeichnung K 26/1 sah er bei km 26+331 ein Bauwerk zur Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs mit einer lichten Weite von 20,00 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,70 m vor. Gegen den Planfeststellungsbeschluss erhob die Jagdgenossenschaft Lengdorf Klage. Sie befürchtete, dass die Autobahn für das Wild eine unüberwindliche Barriere darstelle, weil die vorgesehenen Brücken und Durchlässe von den Wildtieren, insbesondere Reh- und Schwarzwild nicht angenommen würden. Die Barrierewirkung betreffe insbesondere den Bereich nördlich des Kopfsburger Holzes, der eine wichtige Wanderachse zwischen den südlichen Waldflächen und dem nördlichen Isental darstelle. Das Bauwerk K 26/1 erfülle nicht die Anforderungen, die an eine wirkungsvolle Querungshilfe zu stellen sind. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 24.11.2010 einigten sich die Parteien darauf, im Zuge der weiteren Ausführungsplanung die Planung des Bauwerks K 26/1 zu ändern.

Die Einigung sieht vor, dass westlich des Bauwerks K 26/1 ein neuer separater Durchlass errichtet wird, der eine Breite von 25 m sowie einen ein Meter breiten Lichthof zwischen den beiden Fahrspuren auf der gesamten Bauwerksbreite aufweist. Im Übrigen ist nach dem Merkblatt Querungshilfen zu verfahren.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 31.10.2011 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

GRÜNDE

Gemäß § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die beantragte Planänderung der Autobahndirektion Südbayern berührt keine Belange anderer nachteilig und die Betroffenen, insbesondere die Kläger im Verfahren BayVGH 8 A 10.40009, haben der Planänderung zugestimmt, so dass die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vorliegen.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Planänderung beschränkt sich auf einen untergeordneten Teil der Planung, nämlich die Ausgestaltung der Querung eines öffentlichen Feld- und Waldwegs sowie die Errichtung einer zusätzlichen Querungshilfe für das Wild.

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es entsteht kein ergänzender Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Nennenswerte negative Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter infolge der Planänderungen sind ausgeschlossen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt. Die mit dem Bau der A 94 verbundene Beeinträchtigung der jagdlichen Belange wird durch die vorgesehene Planänderung reduziert. Nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Belange sind nicht ersichtlich. Das Landratsamt Erding und die Gemeinde Lengdorf haben der Änderung des Plans zugestimmt.

Private Belange stehen der Änderung des Plans nicht entgegen. Privates Eigentum wird nicht zusätzlich in Anspruch genommen. Die Jagdgenossenschaft Lengdorf hat der Planänderung zugestimmt.

Wir verzichten auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und ändern den Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A94-6) antragsgemäß.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Beier

Oberregierungsrat

II. Ausfertigung von I. gegen Empfangsbekanntnis

1. Gemeinde Lengdorf
Bischof-Arn-Platz 1
84435 Lengdorf

zum Aktenzeichen I/631

2. Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

zum Aktenzeichen 41-1

3. Rechtsanwälte
Schönefelder Ziegler Lehnert
Friedastraße 22
81479 München

zum Aktenzeichen 92-06 L/am

III. In Kopie

SGLin 32